



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn Präsidenten  
des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 11.07.2018

zu Ltg.-1150/H-11/5-2016

— Ausschuss

GS4-FIN-1/724-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.gs4@noel.gv.at](mailto:post.gs4@noel.gv.at)

Telefax 02742/9005-12785 Bürgerservice 02742/9005-9005

Internet: <http://www.noel.gv.at> - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag Schweiger

15708

10. Juli 2018

Betrifft

Resolutionsantrag gemäß § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Dworak u.a. betreffend Standortbeiträge für die NÖ Fondskrankenanstalten

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezugnehmend auf den Resolutionsantrag LT-1150/H-11/5-2016, der Abgeordneten Dworak u.a. betreffend „Standortbeiträge für die NÖ Fondskrankenanstalten“, der in der Landtagsitzung vom 15. Dezember 2016 zum Beschluss erhoben wurde, wurde die Stellungnahme der betroffenen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt.

Die Abteilung Finanzen hat dabei folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wie vom Landtag von Niederösterreich in seiner am 22.6.2017 beschlossenen Resolution Ltg 1595/V-5/73-2017, „Standortbeiträge für die NÖ Fondskrankenanstalten“, gefordert hat die NÖ Landesregierung am 6.10.2017 die RZ FOCUS Management Advisory KG mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, das die Analyse zu den Möglichkeiten für einen Maßstab zur Festlegung der Standortbeiträge iSd. § 66a NÖ Krankenanstaltengesetz zwischen den Standortgemeinden zum Gegenstand hatte.

Nach einer Erhebung der denkbaren Verteilungskriterien unter Beiziehung von Experten des Amtes der NÖ Landesregierung, des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und der NÖ Landeskliniken-Holding hat die Auftragnehmerin ein Gutachten vorgelegt, in dem die vom

Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 11.3.2014 getroffenen Feststellungen genauso Berücksichtigung fanden, wie Überlegungen zur praktischen Umsetzbarkeit (Verfügbarkeit von Daten, Validität, etc.). Die Abnahme des Gutachtens erfolgte am 26.4.2018.

Die Ergebnisse des Gutachtens wurden in die Beratungen des Kommunalgipfels mit den Gemeindevertreterverbänden einbezogen und liegen somit dem Ergebnis der Verhandlung im Kommunalgipfel am 14.5.2018 ebenso zugrunde, wie den zu dessen Umsetzung vorgesehenen Novellen der maßgeblichen Bestimmungen im NÖ Krankenanstaltengesetz.“

Der entsprechende Gesetzesantrag betreffend die Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes wurde vom Landtag von NÖ in der Sitzung am 14. Juni 2018 beschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Dr. Stephan P e r n k o p f  
LH-Stellvertreter